

---

**Paragraph 38**

Auf Gesuch der Eltern haben Schüler/innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§38 Schulgesetz). Die betroffenen Lehrpersonen sind 2 Tage im Voraus zu informieren.

Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden. Die 4 freien Schulhalbtage können zu 2 freien Schultagen pro Schuljahr kumuliert werden. Die betroffenen Lehrpersonen sind 2 Tage im Voraus zu informieren.  
(Ausnahmen für den Bezug des §38 siehe Schul- und Hausordnung)

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Klasse und Name der Lehrperson(en): \_\_\_\_\_

Name der Eltern: \_\_\_\_\_

Datum der Beurlaubung : \_\_\_\_\_  Vormittag  Nachmittag

\_\_\_\_\_  Vormittag  Nachmittag

Datum / Unterschrift der Eltern: \_\_\_\_\_

.....

Datum / Unterschrift Klassenlehrperson: \_\_\_\_\_